



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impresaris-Constructurs

Schweizerischer Gewerbeverband
Herr Kurt Gfeller
Per Mail: k.gfeller@sgv-usam.ch

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Martin Kaiser
Per Mail: kaiser@arbeitgeber.ch

Zürich, 15. August 2016

Konsultation zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2018

Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen über die Konsultation des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes bzw. die Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2018.

Der SBV führt eine Pensionskasse für das eigene Personal und für die Mitarbeitenden in seinen Mitgliedfirmen sowie ist als Vertragspartner an der Stiftung FAR beteiligt, welche den flexiblen Altersrücktritt ermöglicht (GAV FAR). Gerne nutzt der SBV die Möglichkeit der Stellungnahme unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Beobachtungen dieser Personalvorsorge-Institutionen.

Fazit: Der SBV befürwortet die Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2018 auf **0.5 %**.

Ausführungen

Gemäss gesetzlicher Vorgabe überprüft der Bundesrat den BVG-Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Letztes Jahr wurde der Mindestzinssatz für das Jahr 2017 - nach entsprechender Konsultation der BVG-Kommission und Sozialpartner - von 1.25 % auf 1.00 % gesenkt. Obwohl der Bundesrat auf eine diesjährige Überprüfung formell verzichten könnte, begrüsst der SBV die erneute Konsultation der Sozialpartner, insbesondere aufgrund der aktuellen Zinslage (Tief-, Negativzinse).

Auch dieses Jahr bekräftigt der SBV die Haltung, wonach den BVG-Pensionskassen der notwendige Spielraum für individuelle Entscheide und Massnahmen zu lassen ist.

Obwohl die BVG-Kommission sich nie auf eine Formel einigen konnte, hat sich die Mehrheit der Kommission im Jahre 2009 dafür ausgesprochen, dass jeweils die Mehrheitsformel als Indikator zur Festlegung des künftigen Zinssatzes herangezogen wird. Per Juli 2017 beträgt dieses Resultat 0.48 %. Als Vergleich dazu die sog. Minderheitsformel, auf welche sich u.a. die Gewerkschaften abstützen, die per Juli 2017 lediglich 0.56 % aufweist. Dies stellt nur eine Differenz von 0.08 % dar (Vergleich Vorjahr: die Differenz betrug noch 0.22 %). Es ist demnach ersichtlich, dass sich die Ergebnisse stark genährt haben (Hauptgrund: die seit einigen Jahren sinkenden Zinsen).

Mit den von der BVG-Kommission erarbeiteten Formeln stehen aber dennoch brauchbare Ansätze für die Bestimmung des Mindestzinssatzes zur Verfügung. Dabei handelt es sich aber um einen techni-

schen Parameter. Auch der SBV orientiert sich im Sinne eines Indikators an der Mehrheitsformel. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob allenfalls weitere Entwicklungen für einen höheren oder tiefen Satz sprechen würden. Auch wenn sich seit dem letzten Jahr gewisse wirtschaftliche Eckwerte leicht verbessert haben (positive Entwicklung in der EU und auch in der Schweiz) und die Expertengruppe des Bundes mit einer weiter expandierenden Wirtschaft rechnet, ist das wirtschaftliche Umfeld nach wie vor risikobelastet. Das Zinsumfeld ist weiterhin tief bzw. negativ (bspw. der Zins der 7-jährige Bundesobligation lag Ende Juli 2017 bei -0.2 %). Der Schweizer Franken ist nach wie vor stark und ob sich dieser weiter abschwächt – wie jüngst geschehen – ist von äusseren Faktoren abhängig (Erholung EU-Raum, Zinspolitik Europäische Zentralbank, Handelspolitik USA).

Aus Sicht des SBV bestehen aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen und des derzeitigen Zinsumfeldes keine hinreichenden Gründe, die für eine Änderung des Ergebnisses der Formel von 0.5 % sprechen würden (weder Zu- noch Abschlag).

Im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen konnten die in den Vorjahren entstandenen Unterdeckungen mehrheitlichen beseitigt werden. Die Schwankungsreserven und die Risikofähigkeit sind aber vielerorts noch ungenügend. Kassen mit Unterdeckung müssen möglichst rasch und mit allen Mitteln saniert werden. Zudem werden in nächster Zeit viele Kassen gezwungen sein, den Umwandlungssatz weiter zu reduzieren.

Entsprechend dem vorstehend bereits festgehaltenen Grundsatz der individuellen Gestaltungsfreiheit steht es Kassen mit komfortabler finanzieller Situation und freiem Stiftungskapital jederzeit frei, über die Mindestverzinsung hinauszugehen und die Destinatäre direkt am aktuellen Anlageerfolg zu beteiligen. Dies kann ohne Vorgabe des Bundes effizient und individuell erfolgen.

→ Demzufolge befürwortet der SBV die Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2018 auf 0.5 %.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser
Vizedirektor
Leiter Dept. Unternehmung + Dienstleistung



Christoph Marth
Leiter Rechtsdienst SBV